

# KURATORIUM JUNGER DEUTSCHER FILM

## FÖRDERRICHTLINIEN

Stand: 1. Januar 2024

### 1. Allgemeine Grundsätze

#### 1.1 Anwendungszweck und Förderungsziele

- 1.1.1 Die Förderung durch das Kuratorium junger deutscher Film erfolgt im Rahmen von § 2 i.V.m. § 11 der Satzung der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film vom 20. September 1981 und dieser Richtlinien. Sie soll zur Vielfalt der Filmkultur und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft beitragen. Sie soll dabei einerseits jungen Autor:innen sowie Regisseur:innen die Möglichkeit eröffnen, erste Kinofilmvorhaben zu realisieren. Andererseits soll sie den Kinder-Kinofilm stärken und dazu beitragen, die Strukturen seiner Herstellung und Verbreitung zu verbessern. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des europäischen Films leisten.
- 1.1.2 Das Kuratorium versteht sich als Anschubfinanzierung. Neben der finanziellen Zuwendung leistet das Kuratorium einen wichtigen Beitrag zur Filmförderung durch eine professionelle Betreuung von Autor:innen, Regisseur:innen und Produzent:innen bei der Realisierung der geförderten Projekte.
- 1.1.3 Der Stiftungszweck nach § 2 (1) der gültigen Stiftungssatzung ist den filmkünstlerischen Nachwuchs zu fördern, künstlerische Entwicklungen des deutschen Films anzuregen und damit zur Hebung des künstlerischen Ranges des deutschen Films beizutragen.

#### 1.2 Gegenstand der Förderung

**Die Förderung durch das Kuratorium dient der Unterstützung des Talentfilms und des Kinderfilms.**

## 1.2.1 Talentfilm

1.2.1.1 Talentfilm umfasst das erste bis dritte Serien- oder Kinofilmprojekt der/des jeweiligen Nachwuchs-Regisseur:in bzw. Nachwuchs-Autor:in nach deren/dessen Ausbildung. Bei einer Einreichung von mehreren Personen als Miturheber:innen oder Ko-Produzent:innen muss diese Voraussetzung auf alle beteiligten Antragsteller:innen zutreffen, damit die Antragsberechtigung im Bereich Talentfilm gegeben ist.

1.2.1.2 Gefördert werden Lang- sowie Kurzfilme. Nicht gefördert werden Übungs- und Abschlussfilme von Filmhochschulen und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen. Ordentlich eingeschriebene Studierende können nicht gefördert werden. Für Kurzfilme kann Talentfilmförderung beantragt werden, solange betreffende Regisseur:in / Autor:in insgesamt noch keine drei programmfüllenden Kino- oder Serienprojekte hergestellt hat. Bei mehreren Antragsteller:innen muss diese Voraussetzung auf alle beteiligten Antragsteller:innen zutreffen.

Die Förderung im Talentfilm umfasst folgende Bereiche:

- ▶ Stoffentwicklung (Drehbuch-/Konzepterstellung und Entwicklung)
- ▶ Projektentwicklung
- ▶ Produktion

## 1.2.2 Kinderfilm

1.2.2.1 Kinderfilme sind solche Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme, die sich insbesondere durch ihre Themen, ihre Haltung und ihre Gestaltung an Kinder bis zu zwölf Jahren richten und für diese geeignet sind.

1.2.2.2 Die Förderung im Kinderfilm umfasst folgende Bereiche:

- ▶ Treatment
- ▶ Drehbuch
- ▶ Projektentwicklung



## 1.3 Allgemeine Bedingungen für alle Förderbereiche

- 1.3.1 Die Förderung durch das Kuratorium setzt voraus, dass das Projekt von außergewöhnlicher künstlerischer und kultureller Qualität ist. Eine Auswertung im Kino ist gewünscht.
- 1.3.2 Nicht gefördert werden Projekte, die gegen die Verfassung oder geltende Gesetze verstoßen, die sittliche oder religiöse Gefühle verletzen oder die sexuelle Vorgänge oder Gewalt in aufdringlicher, spekulativer oder vergrößernder Form darstellen.
- 1.3.3 Die Kosten des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung gemäß der jeweils aktuellen Richtlinien für die Projektfilmförderung zum Filmförderungsgesetz (FFG) zu kalkulieren.
- 1.3.4 Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.
- 1.3.5 Die Förderung kann nur im Rahmen der dem Kuratorium zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.3.6 Die Fördermittel sind zweckgebunden ausschließlich für die Finanzierung desjenigen/derjenigen Projekte(s) zu verwenden, auf welches/s sich der Fördervertrag bezieht. Die Antragstellenden sind im Rahmen des Fördervertrages bei Zuschuss- oder Darlehensförderung dazu verpflichtet, dem Kuratorium einen Verwendungsnachweis bzgl. der Fördermittel vorzulegen, aus dem die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ersichtlich ist. Bei der Stoffentwicklungsförderung, Treatment- und der Drehbuchförderung ist der Verwendungsnachweis das fertig gestellte Treatment bzw. Drehbuch bzw. der Nachweis über die Maßnahmen der Stoffentwicklung.
- 1.3.7. Ein Projekt kann in mehreren der nach diesen Richtlinien vorgesehenen Förderarten in Folge gefördert werden. Die Fördermittel des Kuratoriums können mit Fördermitteln aus anderen Einrichtungen kumuliert werden, jedoch nicht bei der Stoffentwicklungs-, Treatment- oder der Drehbuchförderung
- 1.3.8 Aus einer Förderung durch das Kuratorium leitet sich kein Rechtsanspruch auf weiterführende Förderung ab.
- 1.3.9 Dem Kuratorium ist eine kinotaugliche Kopie des geförderten Filmes für Archivierungs- und Festivalzwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen, die im [Bundesarchiv](#) eingelagert werden muss. Bei Förderung durch mehrere Einrichtungen reicht es aus, wenn dem Kuratorium Zugriffsrecht auf eine anderweitig hinterlegte Kopie eingeräumt wird.
- 1.3.10 Das Kuratorium ist berechtigt, geförderte Filme im Rahmen seiner Selbstdarstellung, z.B. in Form von Werkschauen, Retrospektiven oder Festivals, sei es allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten, kostenlos zu verwenden.



# FÖRDERRICHTLINIEN

- 1.3.11 Im Vorspann und/oder im Abspann der geförderten Filme ist unter Verwendung des Logos des Kuratoriums auf die Förderung durch das Kuratorium junger deutscher Film hinzuweisen.
- 1.3.12 Vom Kuratorium geförderte Kinofilme müssen die Sperrfristen einhalten, die gemäß FFG bei Abschluss des Fördervertrages jeweils gelten. Der Vorstand kann auf Antrag des Produzenten diese Fristen verkürzen.
- 1.3.13 Für vom Kuratorium geförderte Filme ist eine barrierefreie Fassung wünschenswert.

## 1.4 Beihilferechtliche Einordnung der Fördermaßnahme

- 1.4.1 Fördermaßnahmen unter den Ziffern 2 bis 5 dieser Richtlinien werden nach Maßgabe des Art. 54 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187/1 vom 26.6.2014) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Beihilfeintensität von Beihilfen für die Produktionsförderung audiovisueller Werke (Ziffer 3.3, 3.4.) darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die Beihilfeintensität kann wie folgt erhöht werden:

- a) auf 60 % der beihilfefähigen Kosten in Fällen grenzübergreifender Produktionen, die von mehr als einem Mitgliedstaat finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind;
- b) auf bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten in Fällen schwieriger audiovisueller Werke und Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD beteiligt sind.

Bei den nach diesen Richtlinien zu fördernden Produktionen, namentlich Kurzfilme, der erste und zweite mittellange Film oder Langfilm einer Regisseurin oder eines Regisseurs sowie Kinderfilme, handelt es sich stets um schwierige audiovisuelle Werke gemäß Art. 2 Nr. 140 AGVO.

Die Beihilfe-Intensität von Beihilfen für die Vorbereitung der Produktion (Ziffer 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3) beträgt bis zu 100 % . Wird das Drehbuch oder Vorhaben verfilmt beziehungsweise realisiert, so werden die Kosten für die Vorbereitung der Produktion in das Gesamtbudget aufgenommen und bei der Berechnung der Beihilfe-Intensität für das betreffende audiovisuelle Werk berücksichtigt. Die Beihilfe-Intensität von Vertriebsbeihilfen entspricht der Beihilfe-Intensität von Produktionsbeihilfen (Ziffer 5).

Gemäß Art. 54 Abs. 9 AGVO dürfen Beihilfen nicht für bestimmte Produktionstätigkeiten oder einzelne Teile der Wertschöpfungskette der Produktion ausgewiesen werden. Beihilfen



# FÖRDERRICHTLINIEN

für Filmstudioinfrastrukturen kommen nicht für eine Freistellung nach diesem Artikel in Frage.

Gemäß Art. 54 Abs. 10 AGVO dürfen Beihilfen nicht ausschließlich Inländern gewährt werden, und es darf nicht verlangt werden, dass der Beihilfeempfänger ein nach nationalem Handelsrecht im Inland niedergelassenes Unternehmen ist .

Fördermaßnahmen unter den Ziffern 2 bis 5 dieser Richtlinien haben überdies die folgenden allgemeinen Voraussetzungen der AGVO zu wahren:

- ▶ einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden;
- ▶ eine Zuwendung in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ist ausgeschlossen;
- ▶ die Anmeldeschwelle nach Art. 4 AGVO wird beachtet;
- ▶ die/der Beihilfeempfänger:in muss den schriftlichen Beihilfeantrag mit allen erforderlichen Inhalten nach Art. 6 AGVO vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben;
- ▶ die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen -- einschließlich De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrag nicht überschritten;
- ▶ jede Einzelbeihilfe über 100.000 Euro wird nach Art. 9 AGVO für nach dem 1. Juli 2023 gewährte Einzelbeihilfen nach europarechtlichen Vorgaben in der Transparenz Datenbank (Transparency Award module, kurz: TAM) der europäischen Kommission durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen veröffentlicht;
- ▶ erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

1.4. 2 Fördermaßnahmen unter der Ziffer 6 dieser Richtlinien werden nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)), zuletzt geändert durch ABl der EU mit der Verordnung (EU) 2023/28 der Kommission vom 13.12.2023, gewährt.

Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren „De-minimis“- Beihilfen im Umfang von bis zu 300.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen erreicht ist, beziehungsweise durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten werden würde, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich. Bei „De-minimis“-



# FÖDERRICHTLINIEN

Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von Förderempfänger:innen zu beachten; diese werden mit den Förderverträgen mitgeteilt.

## 1.5 Antragskriterien

1.5.1 Der Vorstand des Kuratoriums gibt die Förderbereiche, für die jeweils Anträge auf Förderung gestellt werden können, bekannt. In den Bekanntgaben werden Antragsfristen und sonstige Antragsvoraussetzungen (z.B. Erfordernis einer Vorförderung) festgelegt. Anträge für Förderbereiche, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Bekanntmachung vorliegt, können nicht berücksichtigt werden.

Die Förderung erfolgt nur auf formgebundenen Antrag. Der Antrag ist innerhalb der vom Vorstand des Kuratoriums bekannt zu machenden Frist digital und als Original mit Unterschrift sowie in deutscher Sprache fristgerecht einzureichen. Für die Anträge sind die von der Geschäftsstelle des Kuratoriums im Internet bereit gestellten Antragsformulare zu verwenden.

1.5.2 Projekte, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, sollen eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung aufweisen.

1.5.3 Nicht antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rundfunkveranstalter sowie deren Tochtergesellschaften.

1.5.4 Erneute Antragstellung (Aliud)  
Für Projekte, die ein Auswahlgremium des Kuratoriums abgelehnt hat, kann ein erneuter Förderantrag nur gestellt werden, wenn es sich bei dem Projekt um ein in wesentlichen Punkten überarbeitetes und verändertes Projekt handelt (Aliud). In diesem Falle haben die Antragstellenden im Antrag eine detaillierte Darstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Veränderungen an dem Projekt bzw. – soweit vorhanden – am Drehbuch vorgenommen wurden. Eine erneute Antragstellung ist in der Regel nur in der Produktionsförderung Langfilm (Spielfilm und Dokumentarfilm) möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Eine erneute Antragstellung in der Stoffentwicklungsförderung ist ausgeschlossen.

1.5.5 Der Vorstand prüft, ob die eingereichten Anträge den formalen Kriterien gemäß diesen Richtlinien entsprechen und kein Ausschlussgrund vorliegt. Anträge, die den formalen Voraussetzungen nicht entsprechen, weist der Vorstand in schriftlicher Form zurück.

1.5.6 Die allgemeinen Grundsätze des Verbotes der Mitwirkung bei Interessenkollision, Inkompatibilität, Befangenheit und ähnlichen Konflikten sowie Unvereinbarkeiten sind zu beachten. Der Vorstand entscheidet über Zweifelsfragen und in Einzelfällen.

1.5.7 Stellt sich ein zur Ablehnung eines Antrages berechtigender Grund später, insbesondere nach Abschluss eines Fördervertrages, heraus, so ist der Vorstand berechtigt, den Fördervertrag unverzüglich zu kündigen bzw. eine erteilte Inaussichtstellung zu widerrufen.



# FÖRDERRICHTLINIEN

- 1.5.8 Die/Der Antragsteller:in ist verpflichtet, Umstände unverzüglich und vollständig offenzulegen, die zu einer Ablehnung des Antrages nach diesen Richtlinien führen können.
- 1.5.9 Gemäß Art 54 Abs. 2 AGVO muss ein kulturelles Projekt gefördert werden. Die entsprechenden Vorgaben sind zu beachten.

## 1.6 Verfahren

- 1.6.1 Über die Förderanträge, die die formalen Anforderungen erfüllen, entscheidet ein Auswahl-ausschuss, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen. Der Vorstand spricht in der Regel auf der Grundlage dieses Votums des Auswahl Ausschusses die verbindliche Bewilligung oder Ablehnung der Anträge aus (vgl. § 9 der Satzung).
- 1.6.2 Wenn über einen Förderantrag positiv entschieden wurde, so teilt der Vorstand dies der/dem Antragsteller:in in Form einer schriftlichen Inaussichtstellung der Förderung mit.

## 1.7 Verwaltungskosten

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Kuratoriums wird eine Gebühr in Höhe von zwei Prozent der zugewendeten Summe erhoben. Dieser Betrag wird bei der Auszahlung der jeweiligen Darlehensraten bzw. Zuschüsse einbehalten. Die Gebühr ist Teil der Kosten des geförderten Projektes.

## 2. Projektbetreuung und dramaturgische Beratung

- 2.1 Jedes vom Kuratorium geförderte Projekt wird von einem/einer Projektbetreuer:in des Kuratoriums in fachlicher und organisatorischer Hinsicht geprüft, betreut und bis zum Abschluss der jeweiligen Fördermaßnahmen begleitet.
- 2.2 Projektbetreuung und dramaturgische Beratung erfolgen durch die Projektbetreuer:in des Kuratoriums. Projektbetreuung erfolgt bei der Stoffentwicklungs- oder Drehbuchförderung in Form der obligatorischen dramaturgischen Betreuung der Fördermaßnahme, bei der Projektentwicklung und ggf. der Produktion in Form von fachlicher Begleitung. Bei der Treatmentförderung erfolgt optional eine dramaturgische Beratung. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Näheres regelt der Fördervertrag.



## 3. TALENTFILM

### 3.1 Stoffentwicklungsförderung

- 3.1.1 Das Kuratorium fördert die Entwicklung und Erstellung von Ideen, Konzepten, Treatments, Drehbüchern, Recherchen u.ä. im sogenannten projektbezogenen Stipendium Stoffentwicklung. Pro Antrag können max. zwei Projektskizzen eingereicht und deren projektbezogene, anerkennungsfähige Kosten gefördert werden. Näheres regelt das Merkblatt / FAQ.
- 3.1.2 Antragsberechtigt ist die/der Autor:in/Kreator:in. Einzelpersonen oder mehrere Miturheber:innen gemeinsam sind antragsberechtigt. Näheres regelt das Merkblatt / FAQ.
- 3.1.3 Im Antrag ist anzugeben, wie viele Projekte welcher Art die Antragstellenden bereits realisiert haben.
- 3.1.4 Dem Antrag ist mindestens eine Beschreibung der Idee beizulegen (max. 3 DIN A4 Seiten). Näheres regelt das Merkblatt / FAQ.
- 3.1.6 Das projektbezogene Stipendium Stoffentwicklung wird grundsätzlich als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen gewährt. Die Rückzahlung erfolgt bei Drehbeginn oder wird bei Veräußerung der geförderten Stoffrechte in voller Höhe fällig. Die Verpflichtung zur Rückzahlung endet mit Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme. In begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag kann die Stiftung den Nichteintritt der Rückzahlungsbedingungen auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt feststellen.
- Die Höhe des Darlehens berechnet sich nach der zulässigen Beihilfenintensität und beträgt max. € 25.000.
- 3.1.7 Die Fördersumme wird i.d.R. in zwei Raten ausgezahlt:
- ▶ 90% bei Abschluss des Fördervertrages,
  - ▶ 10% nach Ablieferung und Abnahme der im Vertrag festgehaltenen Stoffentwicklungsmaßnahmen.
- 3.1.8 Die Abgabefrist für den Verwendungsnachweis beträgt zehn Monate nach Auszahlung der ersten Rate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag die Abgabefrist angemessen verlängern.
- 3.1.9 Der inhaltliche Verwendungsnachweis wird vom Vorstand auf Grundlage der Empfehlung der Projektbetreuer:in abgenommen.



## 3.2 Projektentwicklungsförderung

- 3.2.1 Projektentwicklungsförderung ist die Förderung der Entwicklung eines Kinofilmprojekts und der Schließung seiner Finanzierung auf der Grundlage eines bereits vorliegenden Drehbuchs/Konzepts.
- 3.2.2 Antragsberechtigt ist die/der Produzent:in.
- 3.2.3 Dem Antrag sind ein Drehbuch oder (insbesondere für Dokumentarfilme) eine andere projektgerechte Beschreibung sowie die Kalkulation der Projektentwicklungskosten beizufügen. Weitere Unterlagen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Antragsformular des Kuratoriums.
- 3.2.4 Anträge auf Projektentwicklungsförderung müssen einen Kinofilm mit niedrigen Herstellungskosten erwarten lassen. Diese Voraussetzung ist stets gegeben, wenn die voraussichtlichen Herstellungskosten nicht mehr als € 2 Mio. betragen.
- 3.2.5 Die Projektentwicklung kann mit bis zu € 50.000 gefördert werden und berechnet sich nach der zulässigen Beihilfenintensität. Die Projektentwicklungsförderung wird als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen vergeben, das bei Drehbeginn in voller Höhe zurückzuzahlen ist.
- 3.2.6 Von dem/der antragstellenden Produzent:in muss ein angemessener Eigenanteil von mindestens 20 % der anerkannten Herstellungskosten erbracht werden.
- 3.2.7 Das Darlehen wird in zwei Raten ausgezahlt:
- ▶ 75 % nach Abschluss des Fördervertrages und
  - ▶ 25 % nach Vorlage eines Schlussberichtes sowie des fertigen Drehbuches, die spätestens zwölf Monate nach Auszahlung der ersten Darlehensrate vorzulegen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag die Frist angemessen verlängern. Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach ordnungsgemäßer Abnahme des Schlussberichtes durch den Vorstand.
- 3.2.8 In Einzelfällen kann der Vorstand dem Auswahlausschuss vorschlagen, die Projektentwicklungsförderung dergestalt in zwei Etappen auszuzahlen, dass bis zu € 15.000 für die Fortentwicklung des Drehbuchs ausgereicht werden. Der Rest ist zurückzuhalten und wird unter dem Vorbehalt zugesagt und ausgezahlt, dass die Drehbuch-Fortentwicklung erfolgreich abgeschlossen und das überarbeitete Drehbuch abgenommen wurde. Verweigert der Vorstand die Abnahme, verfällt der restliche Förderbetrag.
- 3.2.9 Die Verpflichtung zur Rückzahlung endet mit Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme. In begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag kann die Stiftung den Nichteintritt der Rückzahlungsbedingungen auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt feststellen.



## 3.3 Produktionsförderung programmfüllende Kinofilme

- 3.3.1 Gefördert werden nur Projekte, die einen für die Auswertung im Kino geeigneten Film erwarten lassen. Der geplante Kinofilm muss programmfüllend sein, d.h. für Spielfilme eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, für Dokumentar- sowie für Kinderfilme eine Vorführdauer von mindestens 59 Minuten aufweisen. Dokumentarfilme und Kinderfilme mit einer anderen Länge können gefördert werden, wenn eine Kinoauswertung nachgewiesen ist.
- 3.3.2 Antragsberechtigt ist die/der Produzent:in.
- 3.3.3 Das Kuratorium fördert die Produktion nur, wenn deren kalkulierte Herstellungskosten € 2 Mio. nicht überschreiten. Geringfügig höhere Herstellungskosten sind in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
- 3.3.4 Die Herstellung programmfüllender Talentfilme im Rahmen eines schwierigen audiovisuellen Werkes gemäß vorstehender Ziffer 1.4. kann mit einem Förderdarlehen von maximal € 50.000 gefördert werden und berechnet sich nach der zulässigen Beihilfenintensität. Die Förderung wird als bedingt rückzahlbares Darlehen vergeben.
- 3.3.5 Die Förderzusage verfällt, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts nicht zwölf Monate nach der Inaussichtstellung nachgewiesen wird. Sie verfällt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht 15 Monate nach der Inaussichtstellung begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag diese Fristen angemessen verlängern.
- 3.3.6 Die Auszahlung des Förderdarlehens erfolgt in Raten nach jeweiligem Produktionsfortschritt. Die Einzelheiten regelt der Fördervertrag.
- 3.3.7 Die Antragstellenden haben entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Ein angemessener Anteil liegt stets vor, wenn der Eigenanteil mindestens 5 % der anerkannten Herstellungskosten beträgt.
- 3.3.8 Der Fördervertrag soll vorsehen, dass die Rückführung des Eigenanteils der/des Antragsteller:in und die Auflösung von Rückstellungen der Mitwirkenden Vorrang vor der Rückzahlung der Fördermittel hat. Hinsichtlich der Anerkennung des Eigenanteils und der Höhe des Eigenanteilsvorrangs orientiert sich das Kuratorium grundsätzlich an den zwischen den Länderförderungen und der FFA getroffenen Vereinbarungen. Wird im Fall der Förderung eines Projekts durch weitere Fördereinrichtungen ein niedrigerer Vorrang des Eigenanteils anerkannt, so richtet sich das Kuratorium nach dieser Regelung.
- 3.3.9 Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach Abdeckung des vertraglich vereinbarten Eigenanteils der/des Förderempfänger:in aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des Films. Für die Rückzahlung des Darlehens sind in der Regel 50 % der der/dem Förderempfänger:in aus der Verwertung des Films zufließenden Erlöse zu verwenden. Sind an der Finanzierung des Films andere deutsche Fördereinrichtungen beteiligt, kann die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen vereinbart werden. Näheres regelt der Fördervertrag. Die Verpflichtung zur Rückzahlung endet fünf Jahre nach Kinostart.

## 3.4 Produktionsförderung Kurzfilm

- 3.4.1 Das Kuratorium fördert die Herstellung von Kurzfilmen. Ein Kurzfilm ist ein Film von grundsätzlich nicht mehr als 30 Minuten Vorführdauer. Eine längere Vorführdauer kann vom Vorstand in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.
- 3.4.2 Antragsberechtigt ist die /der Produzent:in.
- 3.4.3 Die Herstellung von Kurzfilmen als schwierige audiovisuelle Werke gemäß vorstehender Ziffer 1.4. kann mit max. € 15.000 gefördert werden und berechnet sich nach der zulässigen Beihilfenintensität. Der Betrag wird als bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen gewährt.
- 3.4.4 Die Auszahlung des Förderdarlehens erfolgt in Raten nach jeweiligem Produktionsfortschritt. Die Einzelheiten regelt der Fördervertrag.
- 3.4.5 Die/Der Antragsteller:in hat entsprechend ihrer/seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Ein angemessener Anteil liegt stets vor, wenn der Eigenanteil mindestens 5 % der anerkannten Herstellungskosten beträgt.
- 3.4.6 Der Fördervertrag soll vorsehen, dass die Rückführung des Eigenanteils der/des Antragsteller:in und die Auflösung von Rückstellungen der Mitwirkenden Vorrang vor der Rückzahlung der Fördermittel hat. Hinsichtlich der Anerkennung des Eigenanteils und der Höhe des Eigenanteilsvorrangs orientiert sich das Kuratorium grundsätzlich an den zwischen den Länderförderungen und der FFA getroffenen Vereinbarungen. Wird im Fall der Förderung eines Projekts durch weitere Fördereinrichtungen ein niedrigerer Vorrang des Eigenanteils anerkannt, so richtet sich das Kuratorium nach dieser Regelung.
- 3.4.7 Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach Abdeckung des vertraglich vereinbarten Eigenanteils der/des Förderempfänger:in aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des Films. Für die Rückzahlung des Darlehens sind in der Regel 50 % der der/dem Förderempfänger:in aus der Verwertung des Films zufließenden Erlöse zu verwenden. Sind an der Finanzierung des Films andere deutsche Fördereinrichtungen beteiligt, kann die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen vereinbart werden. Näheres regelt der Fördervertrag. Die Verpflichtung zur Rückzahlung endet fünf Jahre nach Kinostart.

## 4. KINDERFILMFÖRDERUNG

### 4.1 Treatmentförderung

- 4.1.1 Das Kuratorium fördert die Entstehung von Treatments für nach einem originären Stoff entwickelte Kinderfilme.
- 4.1.2 Antragsberechtigt ist die/der Autor:in. Ein:e Produzent:in kann involviert sein.
- 4.1.3 Die/Der Autor:in muss mindestens ein verfilmtes Drehbuch für einen programmfüllenden Langfilm (Spiel- oder Dokumentarfilm) gleich welchen Genres vorweisen können, das er selbst oder mit (max. zwei) anderen geschrieben hat. Der Film kann auch ein programmfüllender Fernsehfilm gewesen sein.
- 4.1.4 Einzureichen ist ein Exposé von maximal drei Seiten und eine Writer's Note, aus der sich ergibt, warum die/der Antragsteller:in diesen Stoff gewählt hat, sowie eine DVD oder ein Link mit dem Film des verfilmten Drehbuches. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Kopie des verfilmten Drehbuches eingereicht werden.
- 4.1.5 Die Treatmentförderung im Rahmen schwieriger audiovisueller Werke gemäß vorstehender Ziffer 1.4. wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt max. € 8.000 und berechnet sich nach der zulässigen Beihilfenintensität.
- 4.1.6 Die Fördersumme wird in zwei Raten ausgezahlt:
- ▶ Die erste wird bei Abschluss des Fördervertrages fällig,
  - ▶ die zweite nach Ablieferung und Abnahme des fertigen Treatments.
- 4.1.7 Die Abgabefrist für das fertige Treatment beträgt sechs Monate nach Auszahlung der ersten Rate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag die Abgabefrist angemessen verlängern.
- 4.1.8 Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung muss ein branchenübliches Treatment von in der Regel 15 DIN A4-Seiten sein, welches sich als Grundlage für die Erstellung eines Drehbuches eignet, welches im Rahmen der Kinderfilmförderung von Kuratorium und BKM gefördert werden könnte.

## 4.2 Drehbuchförderung

- 4.2.1 Das Kuratorium fördert die Erstellung von Drehbüchern. Voraussetzung ist, dass das Projekt einen Kinderkinofilm erwarten lässt. Eine Drehbuchförderung für Kurz- und Dokumentarfilme ist ausgeschlossen.
- 4.2.2 Antragsberechtigt ist die/der Autor:in. Ein:e Produzent:in kann involviert sein.
- 4.2.3 Dem Antrag ist ein Treatment mit mindestens einer ausgearbeiteten filmischen Szenenfolge mit Dialogen beizufügen.
- 4.2.4 Die Abgabefrist für das fertige Drehbuch beträgt neun Monate nach Auszahlung der ersten Rate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag die Abgabefrist angemessen verlängern.
- 4.2.5 Die Drehbuchförderung im Rahmen schwieriger audiovisueller Werke gemäß vorstehender Ziffer 1.4. wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses berechnet sich nach der zulässigen Beihilfenintensität und beträgt maximal € 30.000, in begründeten Ausnahmefällen bis zu € 50.000.
- 4.2.6 Bei Drehbüchern im Rahmen der Kinderfilmförderung wird zunächst eine Grundförderung von bis zu € 15.000 ausgezahlt, mit der ein verfilmbarer Entwurf des Drehbuchs erstellt wird. Die erste Rate wird bei Abschluss des Fördervertrages fällig, die zweite nach Ablieferung und Abnahme des fertigen Drehbuchs. Liegt der Drehbuchentwurf vor und ist durch die Projektbetreuung des Kuratoriums abgenommen, so wird eine sich daran anschließende Drehbuchentwicklungsförderung von weiteren € 15.000 gewährt, jedoch nur, wenn ein:e Produzent:in schriftlich bestätigt, dass sie/er mindestens € 10.000 in die Finanzierung des Drehbuchprojekts investieren wird.
- 4.2.7 Das fertiggestellte Drehbuch ist auf Grundlage der Empfehlung der Projektbetreuer:in vom Vorstand abzunehmen.

## 4.3 Projektentwicklungsförderung

- 4.3.1 Projektentwicklungsförderung ist die Förderung der Entwicklung eines Projekts und der Schließung seiner Finanzierung auf der Grundlage eines bereits vorliegenden Drehbuchs.
- 4.3.2 Antragsberechtigt ist die/der Produzent:in.
- 4.3.3 Dem Antrag sind ein Drehbuch oder (insbesondere für Dokumentar- oder Animationsfilme) eine andere projektgerechte Beschreibung sowie die Kalkulation der Projektentwicklungskosten beizufügen. Weitere Unterlagen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Antragsformular des Kuratoriums.
- 4.3.4 Die Projektentwicklung kann mit bis zu € 50.000 gefördert werden und berechnet sich nach der zulässigen Beihilfenintensität. Die Projektentwicklungsförderung wird als bedingt



# FÖRDERRICHTLINIEN

rückzahlbares, zinsloses Darlehen vergeben, das bei Drehbeginn in voller Höhe zurückzuzahlen ist.

- 4.3.5 Von dem/der antragstellenden Produzent:in muss ein angemessener Eigenanteil von mindestens 20 % der anerkannten Herstellungskosten erbracht werden.
- 4.3.6 Das Darlehen wird in zwei Raten ausgezahlt:
- ▶ 75 % nach Abschluss des Fördervertrages und
  - ▶ 25 % nach Vorlage eines Schlussberichtes sowie des fertigen Drehbuches, die spätestens zwölf Monate nach Auszahlung der ersten Darlehensrate vorzulegen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Frist auf Antrag angemessen verlängern. Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach ordnungsgemäßer Abnahme des Schlussberichtes durch den Vorstand.
- 4.3.7 In Einzelfällen kann der Vorstand dem Auswahlausschuss vorschlagen, die Projektentwicklungsförderung dergestalt in zwei Etappen auszuzahlen, dass bis zu € 15.000 für die Fortentwicklung des Drehbuchs ausgereicht werden. Der Rest ist zurückzuhalten und wird unter dem Vorbehalt zugesagt und ausgezahlt, dass die Drehbuch-Fortentwicklung erfolgreich abgeschlossen und das überarbeitete Drehbuch vom Kuratorium abgenommen wurde. Verweigert das Kuratorium die Abnahme, verfällt der restliche Förderbetrag.
- 4.3.8 Die Verpflichtung zur Rückzahlung endet mit Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme. In begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag kann die Stiftung den Nichteintritt der Rückzahlungsbedingungen auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt feststellen.

## 5. VERLEIHFÖRDERUNG

- 5.1 Das Kuratorium gewährt zur Verbesserung der Vorführ- und Abspiel-Chancen von Filmen, die durch das Kuratorium bereits gefördert wurden, Förderdarlehen zur Finanzierung der Verleihkosten.
- 5.2 Förderdarlehen für den Verleih eines Films können nur gewährt werden, wenn der betreffende Film in seiner Entwicklung oder Herstellung mit Mitteln des Kuratoriums oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit der BKM gefördert wurde.
- 5.3 Über Anträge auf Verleihförderung entscheidet der Vorstand des Kuratoriums.
- 5.4 Die Verleih- und Vertriebsförderung wird durch Bereitstellung bedingt rückzahlbarer, zinsloser Darlehen gewährt. Das Darlehen kann bis zu 50 % der nachgewiesenen Verleihkosten betragen, höchstens jedoch € 25.000.



# FÖDERRICHTLINIEN

- 5.5 Das Förderdarlehen ist aus den der/dem Antragsteller:in zufließenden Auswertungserlösen des geförderten Films zurückzuzahlen. Der dabei auf das Kuratorium entfallende Anteil an den Auswertungserlösen ist im jeweiligen Fördervertrag festzulegen.
- 5.6 Das Förderdarlehen ist zweckgebunden für die Verleihkosten des Films oder für Kosten, die im Zusammenhang mit einer Festivalteilnahme entstehen.
- 5.7 Das Förderdarlehen wird wie folgt ausgezahlt:
- ▶ 50 % bei Abschluss des Fördervertrages.
  - ▶ Der Rest ist gegen Vorlage von Originalrechnungen für die Vertriebsmaßnahmen auszu zahlen.

## 6. Sonstige Fördermaßnahmen

- 6.1 Der Vorstand des Kuratoriums kann Mittel für besondere Aufgaben, insbesondere für die finanzielle Unterstützung sonstiger Vorhaben oder Maßnahmen, gewähren, die unmittelbar oder mittelbar zur Verbesserung der Publikumschancen des Talentfilms oder des Kinderfilms beitragen oder die in anderer Weise dem satzungsgemäßen Zweck der Stiftung entsprechen.
- 6.2 Die Förderung erfolgt durch Bereitstellung von zweckgebundenen Mitteln. Die Mittel sind grundsätzlich nicht zurückzuzahlen, es sei denn, die/der Empfänger:in weist nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, dass sie/er den Förderungsbetrag für den im Vertrag vereinbarten Zweck verwendet hat.
- 6.3 Die Bewilligung von Mitteln bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Förderungsbetrag im Einzelfall nicht mehr als € 25.000 beträgt.
- 6.4 Dem Antrag auf Gewährung von Mitteln für sonstige Fördermaßnahmen ist eine Projektbeschreibung sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzen alle früher geltenden Richtlinien des Kuratoriums.
- 7.2 Für die Fördermaßnahmen unter den Ziffern 2 bis 5 dieser Förderrichtlinien gilt, dass die Laufzeit dieser Förderrichtlinien bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten mithin bis zum 30.06.2024 befristet ist. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende, relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinien entsprechend, aber nicht über den 31.12.2024 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen



# FÖDERRICHTLINIEN

der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 30.6.2024 in Kraft gesetzt werden.

- 7.3. Für die Fördermaßnahmen unter der Ziffer 6 dieser Förderrichtlinien gilt, dass die Laufzeit dieser Förderrichtlinien bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der De-minimis-Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten befristet ist. Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis-Verordnung ohne die Beihilferegelung betreffende, relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinien entsprechend, aber nicht über den 31.12.2024 hinaus. Sollte die De-minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-Verordnung ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-Verordnung vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Bestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden.

